

RS OGH 2023/10/17 4Ob158/09b; 4Ob59/23i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2023

Norm

UrhG §29 Abs4

Rechtssatz

Die ständige Rechtsprechung versteht die 14-tägige Frist des § 29 Abs 4 UrhG als Fallfrist, mit deren Versäumung der Verlust des Bestreitungsrechts kraft Gesetzes eintritt. Damit ist es dem Werknutzungsberechtigten auch nicht mehr möglich, die Wirksamkeit der Auflösungserklärung betreffende Fragen aufzurollen. Die ständige Rechtsprechung versteht die 14-tägige Frist des Paragraph 29, Absatz 4, UrhG als Fallfrist, mit deren Versäumung der Verlust des Bestreitungsrechts kraft Gesetzes eintritt. Damit ist es dem Werknutzungsberechtigten auch nicht mehr möglich, die Wirksamkeit der Auflösungserklärung betreffende Fragen aufzurollen.

Entscheidungstexte

- RS0134578" > 4 Ob 158/09b
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 158/09b
- RS0134578" > 4 Ob 59/23i
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 17.10.2023 4 Ob 59/23i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0134578

Im RIS seit

19.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at